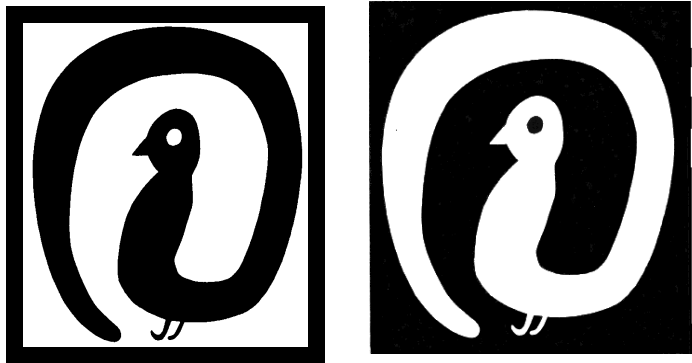


SATZUNG



**Jugendfarm
Ludwigshafen-
Pfingstweide e.V.**

Geschäftsstelle:	Jugendfarm Ludwigshafen-Pfingstweide e.V Verlängerte Athener Straße 67069 Ludwigshafen vorstand@jufalu.de
------------------	---

Jugendfarm:	Verlängerte Athener Straße 67069 Ludwigshafen Telefon: (0621) 504-2855 mitarbeiter@jufalu.de www.jufalu.de
-------------	---

ZUM GELEIT . . .

Kinder brauchen Bewegung und sie lieben Abenteuer. Beides trägt zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit bei und beides ist auf der Jugendfarm zu finden. Darüber hinaus ist die Jugendfarm eine ideale Stätte, um die Liebe zu Tieren zu entdecken, den praktischen Umgang mit Tieren zu erlernen, sowie in der täglichen Pflege von Streicheltieren Verantwortung für einen "guten Freund" zu tragen. Auch im Umgang mit den Elementen Wasser und Feuer können sich die Kinder üben.

Ich freue mich sehr darüber, daß der Verein "Jugendfarm Pfingstweide e.V.", bei dem ich Pate stehen durfte, sich aus kleinen Anfängen heraus so gut entwickelt hat; er ist ein Beispiel für Bürgersinn und Verantwortungsbewußtsein für die Kinder eines Gemeinwesens. Die vorliegende Satzung ist der Beweis für die demokratische Grundlage des Vereins. Ich wünsche den "Jugendfarmern" weiterhin viel Freude und Erfolg.



Günther Janson
Bürgermeister

Ludwigshafen am Rhein,
den 13.01.1975

Zur 2. Auflage der Satzung...

Der Verein Jugendfarm Pfingstweide e.V. besteht jetzt 14 Jahre. Für eine Bürgerinitiative eigentlich ein langer Zeitraum - und er ist immer noch engagiert und kreativ, wenn es darum geht, die "Farm" auszubauen, zu verbessern, zu erhalten oder Gelder und Sachspenden zu erbitten (auch darin findet der Verein natürlich im Rahmen des Möglichen bei mir offene Ohren).

Daß die Jugendfarm sich weiterentwickelt hat zu einem Kleinod in der Pfingstweide und wohl auch für ganz Ludwigshafen, kann jeder feststellen, der sie besucht. Aber auch die Einbindung in das Vereinsleben der Pfingstweide ist sicherlich geglückt.

Daß die Kinder mit ihrer "JUFA" zufrieden sind, merkt man nicht nur an der großen Besucherzahl, sondern auch am pfleglichen Umgang mit Tieren und Einrichtung.

Fazit: Eine Konzeption, ein Versuch, ein Modell, das rundherum geglückt ist.

Ich wünsche dem Verein weiterhin eine so glückliche Hand für die Zukunft, zugunsten der Kinder und Bürger der Pfingstweide und Ludwigshafens.

Ludwigshafen, im Dezember 1988



Dr. Wolfgang Schulte
Sozialdezernent

Zur 2. Auflage.....

Liebe Freunde und Mitglieder des Vereins,

Ziel und immer wieder neue herausfordernde Aufgabe war und ist es, unseren Kindern und Heranwachsenden der Pfingstweide einen Spielraum zu bieten, wo vieles ermöglicht wird, was ansonsten zwischen Beton und Hochhäusern nicht geboten werden kann.

Gerade in unserer schnellebigen, hochtechnisierten Zeit, die es jungen Menschen schwer macht, sinnvoll freie Zeit zu gestalten, konnte der Verein Jugendfarm Pfingstweide e. V. eine Einrichtung schaffen, die den Kindern gerade hier ein Stück Freiraum sichert. Wo sonst kann man heute noch so unbeschwert spielen, toben, mit Tieren umgehen, reiten, Holzhütten bauen, pflanzen und ernten, basteln, kochen usw.?

Idealismus, Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und das Begreifen der sozialen Verantwortung von Mitgliedern, Mitarbeitern und dem Vorstand unseres Vereins haben sich gelohnt!

Für die geleistete Arbeit danken wir allen, die sich im Laufe der Jahre für die Jugendfarm eingesetzt haben.

Auf zukünftige Aufgaben freuen wir uns!

Ludwigshafen-Pfingstweide,
den 12.12.1988



Gabriele Albrecht
1. Vorsitzende

Zur dritten Auflage der Satzung.....

Nach über 23 Jahren ist es verständlich, daß eine Satzung mit der Zeit gewachsenen Strukturen angepasst werden sollte.

Dies gibt Gelegenheit zu einem kleinen Resümee. Im April 1998 konnten wir das tausendste Mitglied begrüßen. Natürlich sind aus den verschiedensten Gründen, ob Alter oder Umzug, Mitglieder ausgetreten. Der derzeitige Mitgliederstand ist 277.

Aber diese Zahlen beweisen, daß sich der Verein und mit ihm die Jugendfarm, ständig erneuert, wandelt und, wie wir meinen, verbessert.

Verantwortung zu übernehmen wird bei den immer komplexer werdenden Problemen zunehmend schwieriger. Es ist dem Verein aber immer gelungen, Mitglieder nicht nur für die Vorstandsarbeit zu begeistern, sondern sich auch immer wieder zu verjüngen. Inzwischen sind 5 von 11

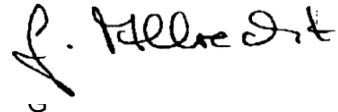
Vorstandsmitgliedern ehemalige "JUFA-Kinder", vier sind länger als 10 Jahre dabei und drei über ihre Verantwortung als Eltern.

Es zeigte sich in den vergangenen Jahren, daß so eine "Mischung" erfolgreich ist:

Einerseits Erfahrung, andererseits junge Leute, die neue Ideen mitbringen und die "Alten" zwingen, sich immer wieder mit dem Wandel der Chancen und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Ich bin sicher, daß dies auch in Zukunft so gut gehen wird wie bisher.

Ludwigshafen, im April 1998



Gabriele Albrecht, 1. Vorsitzende

Zur 4. Auflage der Satzung.....

Seit genau 28 Jahren gibt es nun den Verein. Vieles hat sich geändert, Neues kam hinzu, wie das Schiff oder der Kleintierstall. Kinder, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder kamen und gingen. Inzwischen sind die ehemaligen Kinder bereits die Eltern der heutigen. Aber - die Idee der „JUFA“ hat sich nicht geändert, hat bis heute ihre Gültigkeit behalten und das ist gut so!

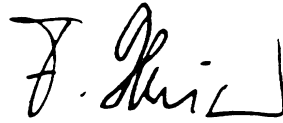
Selbst in der schwierigen finanziellen Situation, der die Stadt Ludwigshafen derzeit unterworfen ist, hält sie an der Einrichtung fest und unterstützt sie im Rahmen des derzeit Möglichen.

Natürlich geht das nicht ohne das große ehrenamtliche Engagement von Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich für die Jugendfarm einbringen und für eine stetige Weiterentwicklung sorgen. Das ist Beispiel gebend über den Stadtteil Pfingstweide hinaus und dafür bedanke ich mich.

Auf der Basis der bisherigen guten Zusammenarbeit wird es Stadt und Verein gemeinsam gelingen die Einrichtung auch weiter zum Wohle der Kinder zu führen.

Ich wünsche dem Verein dafür viel Kraft und gutes Gelingen.

Ludwigshafen, im Januar 2003



Fritz Heiser
Sozialdezernent

SATZUNG

Jugendfarm Ludwigshafen am Rhein - Pfingstweide e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Jugendfarm Ludwigshafen am Rhein - Pfingstweide", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, eine Jugendfarm in der Pfingstweide zu schaffen und zu unterhalten, um Kindern und Jugendlichen unabhängig von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Möglichkeit zu geben, eine lebendige Verbindung zur Natur und Tieren und zueinander zu pflegen.
2. Der Verein ist Mitglied im "Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V." mit Sitz in Stuttgart.

3. Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch erhöhte Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für Ziele des Vereins eintreten will. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wenn er spätestens bis 30. 11. des laufenden Jahres erklärt wird. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfange an.

2. Stimmberechtigte Mitglieder sind neben juristischen Personen und volljährigen natürlichen Personen auch solche Jugendliche, die - in der Regel nach Bewährung auf einer Jugendfarm - auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung das Stimmrecht erhalten.
Bei Familienmitgliedschaft sind zwei volljährige Personen stimmberechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Entlassung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Bestimmung der Revisoren
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und über seinen Aufgabenbereich auf Vorschlag des Vorstandes

- e) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Den Personalbedarf sowie den Haushalts- und Finanzplan
- g) Die Auflösung des Vereins

2. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. In den dazwischen liegenden Jahren hat der Vorstand die Mitglieder durch einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu informieren. Vertreter juristischer Personen oder Organe legen entsprechende Vollmachten vor und haben dann eine Stimme für die zu Vertretenden.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vorher eingehen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
Anträge dazu müssen 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen fachkundige Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
9. Über die Mitgliederversammlungen und die jeweiligen Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt, die durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erhebt sich kein Widerspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist bei der Einstellung des Personals zu hören.
2. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dieser auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand soll nicht mehr als 11 Personen umfassen.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme bzw. Ausschluss der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Es wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet.
Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern,
 - dem Geschäftsführer (Schriftführer) und
 - dem Kassier des Vereins.

2. Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, führt der geschäftsführende Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass jeweils der/die Vorsitzende allein und in dessen/deren Abwesenheit je ein/e Stellvertreter/in oder der/die Geschäftsführer/in und der Kassier/in zusammen berechtigt sind.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
Dieser wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden in der Regel jährlich im voraus erhoben.
Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tage des Beitrittsmonates und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Über Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt dem Kassierer. Über die Ausgabeanordnung entscheidet der Vorstand, der der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Die Versammlung kann bei ent-

sprechendem Umfang der Ausgaben die Vorlage eines Haushaltsplans verlangen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Revision

Die Revision wird durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren durchgeführt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Zu einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" muss wenigstens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

2. Soweit juristische Personen Mitglied sind, müssen diese vorher gehört werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadtjugendamt.

Diese Satzung tritt am 30.01.1975 in Kraft.

Satzungsänderungen:

§ 5,4 geändert am 22.04.1982,

§§ 5,2 / 5,6 / 7,3 / 8,1 geändert am 13.03.1998

§ 3,2 geändert am 09.01.2003

Der Vorstand